



Eine gute Homepage ist heute im Marketing unverzichtbar, aber auch eine gefährliche Rechtsfalle!

Achtung: Pflichtangaben und Links!

Die Homepage von Ärzten kann mühelos durch Wettbewerbsvereine und Konkurrenten kontrolliert werden. Dabei scheinen fehlende Pflichtangaben nach veränderter Rechtslage ein beliebtes Betätigungsfeld zu sein.

Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz

Das Impressum muss alle erforderlichen Daten nach § 5 Telemediengesetz (TMG) enthalten (www.gesetze-im-internet.de/tmg/index.html). Empfehlenswert ist, sorgfältig Punkt für Punkt die Angaben zu prüfen und das Impressum – soweit erforderlich – zu ergänzen.

Rundfunkstaatsvertrag

Im Impressum sollte ein inhaltlich Verantwortlicher für selbst verfasste Texte angegeben werden. Diese selbst verfassten Texte kann man als journalistisch-redaktionelle Angebote im Sinne von § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) werten und dann muss ein für den Inhalt Verantwortlicher genannt werden.

Datenschutzerklärung

Eine Datenschutzerklärung nach § 13 TMG ist erforderlich und muss erkennbar und leicht zu erreichen sein.

Sie kann mit dem Impressum verbunden sein. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Datenschutzerklärung direkt erreichbar ist. Der aufklärende Hinweis wird bestimmt durch die Möglichkeiten der Nutzer und der Auswertung gesammelter Daten.

Die eigene Homepage mit „Links“ bereichern?

Auch bei Homepages von Ärzten werden zunehmend gerne Links („Hyperlinks“) gesetzt, z.B. auf Seiten kooperierender Ärzte, Kliniken oder Verbände. Man erhofft sich so eine „verlängerte Homepage“. Doch wie sieht es mit der Haftung des Betreibers der Homepage aus, der die Links setzt?

Haftung im Internet nach §§ 7 bis 10 TMG

Die „Haftung im Internet“ bestimmt sich für Betreiber von Homepages nach dem Telemediengesetz (TMG). Maßgeblich sind die §§ 7 bis 10 TMG. In der Zwischenzeit gibt es seit gut 15 Jahren eine Fülle von Rechtsprechung zur „Haftung im Internet“, die sich jedoch gerade, was die Haftung für Links und Freizeichnungsmöglichkeiten angeht, teilweise widerspricht, jedenfalls keiner einheitlichen Linie folgt. „Haftung im Internet lässt sich vereinfacht in Haftung für eigene und für fremde Inhalte unterscheiden. Für eigene Inhalte haftet man nach

§ 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen. Dies gilt auch für zu eigen gemachte Inhalte, das heißt für im Ausgangspunkt fremde Inhalte, die in die eigenen Aussagen dergestalt einbezogen werden, dass sie objektiv als eine Aussage des Einbeziehenden erscheinen. Die Haftung für fremde Inhalte ist durch die „Haftungsfilter“ der §§ 8 bis 10 TMG zum Schutz bestimmter, eher auf einem technischen Kontakt zu fremden Informationen beruhenden Providertätigkeiten geprägt, die die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- oder Strafrechts voraussetzen“ (Schmidl, IT-Recht von A-Z, 2. Auflage, München 2014, Stichwort „Haftung im Internet“).

Haftung für fremde Inhalte

Bei der Haftung für fremde Inhalte über Hyperlinks („Links“) ist die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der fremden Inhalte durch den Übernehmenden, wie sie sich aus der Gesamtschau der Website für einen objektiveren Betrachter ergibt, entscheidend (Köhler/Arndt/Fetzer, Recht im Internet, 7. Auflage, München 2011, Rdnr. 757). Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass eine Haftung für Inhalte der „verlinkten“ Website anzunehmen ist. Die Folge ist dann, dass auch der den Link setzende Betreiber der Homepage wegen rechtswidriger Inhalte der „verlinkten“ Website (kos-

tenintensiv) wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden kann.

Und wenn Ihre Homepage doch abgemahnt wird?

Mancher Arzt hat schon, einfach, um die Sache vom Tisch zu bekommen, das vorbereitete Formular unterzeichnet und dem abmahnenden Verband die Kosten gezahlt. Doch Vorsicht: Die abgegebene Unterlassungserklärung ist auch dann rechtlich bindend, wenn die Abmahnung überhaupt nicht berechtigt war. Am besten gehen Sie bei der Prüfung einer Abmahnung nach bestimmten Regeln vor, wobei sich der Rat eines fachkundigen Rechtsanwaltes nicht immer ersparen lässt.

1. Regel: Abmahnung ernst nehmen und Fristen beachten

Wer Abmahnungen ignoriert, riskiert die Einstweilige Verfügung des Landgerichts. Im Wettbewerbsrecht müssen schnelle Entscheidungen getroffen werden, weshalb Sie sofort handeln müssen.

2. Regel: Formalien in Ordnung?

Wer abmahnt, muss hierzu auch berechtigt sein. Die Gerichte haben hierzu Kriterien anhand des Gesetzes aufgestellt. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Wettbewerbsvereine, die sich im Gesundheitswesen engagieren, und Heilpraktiker, die um gleiche Patienten konkurrieren, die Legitimation zur Abmahnung besitzen.

3. Regel: Ist ein möglicher Anspruch verjährt?

Nach § 11 Gesetz gegen den unlau-

teren Wettbewerb (UWG) gilt eine sechsmonatige Verjährungsfrist.

4. Regel: Ist die Website rechtlich zu beanstanden?

Neben der ärztlichen Berufsordnung, die wettbewerbsrechtlich auch relevant ist, enthält das Heilmittelwerbegesetz (www.gesetze-im-internet.de/heilmwerg/) für Ärzte viele Regeln, obwohl das Gesetz 2012 deutlich liberalisiert wurde. Letztlich kann nur eine fachkundige Beurteilung und Beratung klären, ob alle Vorwürfe gerechtfertigt sind. Nachfolgend zwei beispielhafte Verstöße aus der anwaltlichen Beratungspraxis:

- Behauptung einer nicht vorhandenen Alleinstellung, z.B. www.naturheilkundealtendorf.de (Verstoß gegen das Verbot der Irreführung nach § 5 UWG).
- Behauptung, ein Behandlungserfolg sei sicher zu erwarten, z.B. „Rückenbeschwerden? Wir haben die richtigen Methoden für Sie, die wirklich helfen“ (Verstoß gegen § 3 Nr. 2. a. HWG).

5. Regel: Folgen bedenken

Die Kosten einer Abmahnung durch einen Wettbewerbsverein liegen bei etwa 180,00 Euro. Ein Arzt kann einen Rechtsanwalt mit der Abmahnung beauftragen, dessen Kosten manchmal viel zu hoch angesetzt werden. Bei der Unterzeichnung der Unterlassungserklärung ist das besondere Problem das mitabgegebene Vertragsstrafversprechen. Meistens müssen 5.100,00 Euro gezahlt werden, wenn gegen die Unterlassungserklärung verstoßen wird. Man muss also schon genau erwägen, welche nachteiligen Folgen für das Praxismarketing sich ergeben können, wenn eine unberechtigte Unterlassungserklärung unterzeichnet wird.

6. Regel: Die Unterlassung gilt für alle Werbeformen

Die Website ist der Anlass für die Intervention. Wird eine Unterlassungserklärung abgegeben, gilt die Verpflichtung nicht nur für die Homepage, sondern für alle Arten des Praxismarketings, also auch für Visitenkarten, Wartezimmerausgänge, Praxisflyer, Anzeigen, Praxisschilder. Wer dies nicht bedenkt, kann kräftig zur Kasse gebeten werden. Bei jedem bemerkten Verstoß muss die Vertragsstrafe gezahlt werden.

Fazit

Am besten ist eine wirksame Prophylaxe: Ihre Website sollte soweit wie möglich mit den rechtlichen Regeln übereinstimmen. Ob man Links für eine effektive Homepage wirklich benötigt, muss jeder Betreiber letztlich selbst entscheiden. Auch mit Haftungsfreizeichnung „Disclaimer“ bleiben rechtliche Risiken bestehen, weshalb manche Ärzte konsequent jeden Link ablehnen. Wenn Sie mit einer Abmahnung konfrontiert werden, nehmen Sie diese so wichtig wie einen Steuerbescheid und handeln sofort. Bei eindeutigen Rechtsverstößen muss die Unterlassungserklärung abgegeben und Ihre Werbung geändert werden. Empörung führt nicht weiter; sie kann teuer zu stehen kommen. ◀

Dr. jur. Frank A. Stebner, Salzgitter

Dr. jur.
Frank A. Stebner
(Salzgitter)
Fachanwalt für
Medizinrecht
www.drstebner.de

